

## VERHALTEN IM SCHADENFALL

---

Wer sich so verhält, als wäre er nicht versichert, handelt richtig

### Allgemeine Hinweise:

Unternehmen Sie alles Notwendige, um größeren Schaden zu vermeiden.

Bewahren Sie Ruhe, leiten Sie Rettungsmaßnahmen sofort ein.

Schäden sind unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Wird diese Vorschrift verletzt, kann der Versicherer ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Sprechen Sie daher bitte sofort mit uns, damit wir den Versicherer informieren und gegebenenfalls eine Besichtigung durch einen Sachverständigen veranlassen können.

Verändern Sie die Schadenstelle nicht und beginnen Sie erst mit den Aufräumarbeiten, wenn der Versicherer und/oder die Polizei den Schadensort freigegeben haben; Ausnahme bilden hier erforderliche Schadenminderungsmaßnahmen.

Fertigen Sie eine Schadenaufstellung über entwendete, zerstörte oder beschädigte Sachen an und erstellen Sie Lichtbilder von der Schadenstelle.

Aufräumzeiten und -kosten mit eigenem Personal sind mittels eines separaten Lohnzettels zu erfassen.

Fertigen Sie einen Schadenbericht über Art, Hergang und Ursache des Schadens und geben Sie dabei die etwaige unverbindliche Schadenhöhe bekannt.

Halten Sie den Schaden ausreichend mit Fotos (Gesamt- und Detailaufnahmen) fest.

Beschädigte Sachen sind witterungsgeschützt aufzubewahren.

### 1. Sach-Versicherung

- Ein Brand ist der Feuerwehr/Polizei zu melden; bei Abhandenkommen von Sachen auf Grund eines Schadens ist Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten.
- Einbruchdiebstahl-/Beraubungs-Versicherung:
  - Der Schaden ist der Polizei anzuzeigen;
  - Die Tagebuchnummer ist bei der Polizei zu erfragen;
  - bei Abhandenkommen von
    - a) Wertpapieren: Aufgebotsverfahren einleiten;
    - b) Sparbücher und Urkunden sofort sperren lassen;
    - c) EC-Karten: sofort sperren lassen über Telefonnummer 116116

### 2. Elektronik-Versicherung

- Betroffene Anlagen sind spannungsfrei zu schalten.
- Nach einem Brand sind verrauchte Räume gut durchzulüften (eine eventuell vorhandene Klimaanlage **nicht einschalten!**), um die erhöhte Luftfeuchtigkeit zu reduzieren.
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung sind sofort der Polizei anzuzeigen und die Tagebuchnummer zu erfragen.
- Bewahren Sie ausgewechselte Teile für eine eventuell spätere Besichtigung durch den Versicherer/Sachverständigen auf.

### 3. Daten-Versicherung

- Geräte sind spannungsfrei zu schalten.
- Keine Funktionstests vornehmen; die Datenspeicher aus dem Gefahrenbereich bringen und möglichst luftdicht verpacken.
- Den Zustand und bereits erfolgte Maßnahmen dokumentieren und notieren, welche Informationen auf den Datenträger gespeichert sind.
- Defekte Datenträger, insbesondere Festplatten, sind sicherzustellen und nicht der EDV-/PC-Reparaturfirma zu überlassen.
- Der Einsatz von Back-Up-Verfahren ist sorgfältig planen.

### 4. Haftpflicht-Versicherung

- Nennen Sie dem Geschädigten Name und Anschrift sowie die Vertragsnummer des Haftpflicht-Versicherers.
- Ein Schadenersatzanspruch ist weder ganz noch zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.
- Alle gerichtlichen Unterlagen einschließlich der Zustellurkunde (Briefumschlag des Gerichts) übersenden Sie sofort an uns. Beachten Sie hierbei bitte die sehr knappe Widerspruchsfrist.
- Auch ungerechtfertigt erscheinende Ansprüche müssen dem Versicherer zur Abwehr unberechtigter Ansprüche angezeigt werden.

## 5. Transport-Versicherung

- Bei Wareneingang die eintreffende Sendung unverzüglich auf mögliche Schäden auf dem Frachtbrief schriftlich bestätigen lassen.
- Stellen Sie schon beim Verdacht auf einen Schaden keine reinen Quittungen aus.
- Stellen Sie bei Gütern in Container sicher, dass Container und Schlösser oder Siegel geprüft werden. Falls Container beschädigt oder Schlösser/Siegel aufgebrochen sind oder fehlen bzw. von den Frachtdokumenten abweichen, lassen Sie sich dies auf der Empfangsquittung vermerken und vom Ablieferer gegenzeichnen.
- Den Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars unverändert lassen, außer bei erforderlichen Schadenminderungsmaßnahmen.
- Ersatzansprüche gegen Dritte (Reederei, Bahn, Post, Spediteure etc.) sind unverzüglich geltend zu machen.
- Fordern Sie zu einer gemeinsamen Schadenbesichtigung auf.
- Verlangen Sie eine Besichtigung des Schadens und denken Sie an die schriftliche Haftbarmachung.
- Reklamationsfristen der Beförderungsunternehmen sind wegen der Regressmöglichkeiten unbedingt einzuhalten.

## 6. Unfallversicherung

- Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuziehen.
- Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dies zu melden, wenn der Versicherungsnehmer (der Versicherte), dessen Erben oder die bezugsberechtigten Personen Kenntnis vom Tod des

Versicherten oder der Möglichkeit der Unfallursächlichkeit haben.

## 7. Maschinen- / Montage-Versicherung

- Verändern Sie am Schadenort vor der Besichtigung durch den Versicherer nur etwas, wenn Sicherheitsgründe dieses erforderlich machen.
- Der Diebstahl ist -soweit mitversichert- sofort der Polizei anzuzeigen und die Tagebuchnummer zu erfragen.
- Bewahren Sie ausgewechselte Teile für eine eventuell spätere Besichtigung durch den Versicherer/Sachverständigen auf.

## 8. Rechtsschutz-Versicherung

- Machen Sie keine Aussagen gegenüber den Ermittlungsbehörden ohne anwaltlichen Beistand.

## 9. Kraftfahrt-Versicherung

- Geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab!
- Folgende wichtige Daten sind vom Unfallgegner aufzunehmen:
  - Name, Anschrift, amtl. Kennzeichen,
  - Versicherungsgesellschaft
  - Versicherungsscheinnummer
- Erstellen Sie eine schriftliche Schadenanzeige und notieren Sie die Namen von Zeugen.
- Schäden mit Haarwild sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder dem Jagdpächter anzuzeigen.
- Achtung:  
Bei einem Kasko-Schaden sind Sie weisungsgebunden (Gutachter).

**Bitte melden Sie uns jeden Schaden sofort!**